

## Hauptversammlung der Continental Aktiengesellschaft am 14. Juli 2020

Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter)

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär\*,

im Folgenden geben wir Ihnen gerne einige organisatorische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung der Continental AG und zur Ausübung Ihrer Aktionärsrechte.

Auf Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (nachfolgend „**COVID-19-Gesetz**“) hat der Vorstand der Continental AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die diesjährige Hauptversammlung als virtuelle Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abzuhalten.

### **I. Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung; Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts**

Zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ist nur berechtigt, wer zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am **23. Juni 2020, 00:00 Uhr** („**Nachweisstichtag**“), Aktionär der Gesellschaft ist, sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmeldet und seine Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte nachweist (nachfolgend „**ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre**“). Zum Nachweis der Berechtigung reicht ein besonderer, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes aus. Soweit Aktien betroffen sind, die am Nachweisstichtag nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann der Nachweis durch Bescheinigung der Gesellschaft, eines Notars, einer Wertpapiersammelbank oder eines Kreditinstituts innerhalb der Europäischen Union geführt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich in jedem Fall auf den

\* Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline grammatikalische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

Nachweisstichtag beziehen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erwerben, können also keine Stimmrechte ausüben. Aktionäre, die ihre am Nachweisstichtag gehaltenen Aktien nach dem Nachweisstichtag und noch vor der Hauptversammlung veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Der Nachweisstichtag hat allerdings keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Stelle unter der angegebenen Adresse spätestens bis zum **7. Juli 2020, 24:00 Uhr**, zugehen:

Continental Aktiengesellschaft  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Deutschland

Telefax: +49 (0)89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes wird den Aktionären eine Anmeldebestätigung für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Anmeldebestätigung sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

## **1. Anmeldung zur Hauptversammlung**

Die Anmeldung zur Hauptversammlung bedarf keiner besonderen Form. Sowohl die Anforderung einer Anmeldebestätigung als auch die Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die oben genannte Adresse durch einen Aktionär oder einen vom Aktionär Bevollmächtigten (z. B. Depotbank) verstehen wir als Anmeldung zur Hauptversammlung.

## **2. Nachweis des Anteilsbesitzes**

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) durch das depotführende Institut erstellter besonderer Nachweis aus. Soweit Aktien betroffen sind, die am Nachweisstichtag nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann der Nachweis durch Bescheinigung der Gesellschaft, eines Notars, einer Wertpapiersammelbank oder eines Kreditinstituts innerhalb der Europäischen Union geführt werden.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den **Nachweisstichtag 23. Juni 2020, 00:00 Uhr**, beziehen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

## **II. Funktionen der Anmeldebestätigung**

Mit Hilfe der den Aktionären nach Anmeldung und Übersendung des Anteilsbesitznachweises übermittelten Anmeldebestätigung können diese

- ihr Stimmrecht per Post, per Telefax oder per E-Mail oder elektronisch über den Internetservice (nachfolgend „**InvestorPortal**“) per Briefwahl ausüben oder
- einen Dritten bevollmächtigen sowie den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung und einer ordnungsgemäßen Stimmrechtsausübung bitten wir alle Aktionäre um die Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

## **III. Erste Anmeldung zum InvestorPortal**

Zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte und insbesondere zur elektronischen Briefwahl oder elektronischen Erteilung ihrer Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können alle Aktionäre den internetgestützten Internetservice („**InvestorPortal**“) nutzen. Das InvestorPortal erreichen alle Aktionäre über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) und den weiterführenden Link „Hauptversammlung“. Es steht ab dem **23. Juni 2020** zur Nutzung zur Verfügung.

Wir bitten ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre im InvestorPortal zunächst die sog. „Anmeldebestätigung Nr.“ einzugeben und anschließend auf die Bildschirmtaste WEITER zu klicken. Im nächsten Schritt ist unter „Internet-Zugangscodes“ der ebenfalls auf der Anmeldebestätigung angegebenen Internet-Zugangscodes einzugeben und auf die Bildschirmtaste ANMELDEN zu klicken. Wir bitten alle Aktionäre die erforderlichen Angaben in die dafür vorgesehenen Felder **exakt** so einzutragen, wie sie auf der Anmeldebestätigung angegeben sind.

Anschließend sind die Kenntnisnahme unserer rechtlichen Hinweise sowie des Haftungsausschlusses zu bestätigen.

Aktionäre können danach auswählen, ob sie Vollmacht / Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen oder per Briefwahl abstimmen möchten. Dazu ist wahlweise die entsprechenden Positionen „Vollmacht mit

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen“ oder „per Briefwahl abstimmen“ zu markieren.

Im nächsten Schritt kann die Vollmacht samt Weisungen erteilt bzw. die Stimme abgegeben werden. Hierbei haben Aktionäre die Wahl, entweder zu allen Beschlussvorschlägen im Sinne der Verwaltung oder zu jedem einzelnen angeführten Beschlussvorschlag gesondert eine Weisung zu erteilen bzw. gesondert abzustimmen (Aktionäre klicken bei gesonderter Weisungserteilung bzw. Abstimmung entsprechend auf JA, NEIN oder ENTHALTUNG). Nachdem alle Weisungen erteilt bzw. Stimmen abgegeben haben, klicken Aktionäre anschließend auf BESTÄTIGEN.

Es erscheint dann eine Bestätigung der Briefwahl bzw. Vollmacht und Weisung. Danach können Aktionäre eine BESTÄTIGUNG DRUCKEN, die DATEN ÄNDERN, STORNIEREN oder sich am System ABMELDEN.

#### **IV. Briefwahl, Vollmachtserteilung an einen Dritten oder Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Alle ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär können ihre Stimme bereits vor sowie während der Hauptversammlung per Briefwahl abgeben (nachfolgend Ziffer IV. 1), einen Dritten bevollmächtigen (nachfolgend Ziffer IV. 2) oder die von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannten Mitarbeiter der Gesellschaft, Frau Franziska Meyer und Herrn Thomas Röhrich, bevollmächtigen, das Stimmrecht für sie auszuüben (nachfolgend Ziffer IV 3). In allen Fällen sind ebenfalls eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Erläuterungen erforderlich.

##### **1. Briefwahl**

###### **a. Briefwahl per Post, per Telefax oder per E-Mail**

Vor der Hauptversammlung können Stimmabgaben per Briefwahl der Gesellschaft wahlweise per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Die Aktionäre können dazu das Formular verwenden, welches ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung gemeinsam mit der Anmeldebestätigung übersandt wird. Die mittels Briefwahl

abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ablauf des **13. Juli 2020, 24:00 Uhr**, bei folgender Adresse eingegangen sein:

Continental Aktiengesellschaft  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München

Telefax: +49 (0)89 30903-74675  
E-Mail: [Continental-HV2020@computershare.de](mailto:Continental-HV2020@computershare.de)

Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen auf diesem Wege.

## **b. Briefwahl durch Nutzung des InvestorPortals**

Bis zum Tag der Hauptversammlung und während ihrer Dauer kann die Stimmabgabe durch Nutzung des InvestorPortal erfolgen. Die Zugangsdaten zum InvestorPortal erhalten ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre mit der Anmeldebestätigung. Die Stimmabgabe durch Nutzung des InvestorPortals ist bis zu dem **Zeitpunkt möglich**, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, **dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte geschlossen** werde. Wir bitten alle Aktionäre zu beachten, dass eine Stimmabgabe per Briefwahl durch Nutzung des InvestorPortals – vor oder während der Hauptversammlung – nur zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den mit der Einladung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnungspunkten möglich ist.

## **2. Bevollmächtigung eines Dritten**

Wenn weder ein Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), noch eine diesen nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (z.B. eine Aktionärsvereinigung), sondern ein sonstiger Dritter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die Aktionäre werden gebeten, hierfür das Vollmachtformular zu verwenden, welches die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zusammen mit der Anmeldebestätigung zur Hauptversammlung erhalten.

Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Telefax oder per E-Mail werden die Aktionäre gebeten, die vorstehend unter Ziffer VI. 1. a. angegebene Adresse zu verwenden. Das Gleiche gilt für die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall.

Die Stimmausübung durch den Bevollmächtigten kann der Gesellschaft wahlweise per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Dazu können die Bevollmächtigten das Formular verwenden, welches den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären gemeinsam mit der Anmeldebestätigung für die Hauptversammlung übersandt wird.

Auch die durch Bevollmächtigte per Post, Telefax oder E-Mail abgegebenen Stimmen müssen spätestens **13. Juli 2020, 24:00 Uhr**, bei der vorstehend unter Ziffer VI. 1. a. angegebenen Adresse eingegangen sein.

Die Stimmausübung durch den Bevollmächtigten ist auch über das InvestorPortal möglich. Das setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die dem Vollmachtgeber auf dessen Anmeldung hin übersandten Zugangsdaten von diesem rechtzeitig erhält. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in Ziffer IV. 1. b. verwiesen.

### **3. Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht der Aktionäre nur gemäß den seitens der Aktionäre erteilten Weisungen ausüben. Wir bitten alle Aktionäre zu beachten, dass eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – auch durch Nutzung des InvestorPortals vor oder während der Hauptversammlung – nur zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den mit der Einladung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnungspunkten möglich ist.

#### **a. Vollmachts- und Weisungserteilung per Post, per Fax oder per E-Mail**

Für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwenden die Aktionäre bitte die mit den Anmeldebestätigungen versandten Vollmachts- und Weisungsformulare. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist per Post, Fax oder E-Mail – eingehend bis spätestens zum Ablauf des **13. Juli 2020, 24:00 Uhr** – an die vorstehend unter Ziffer VI. 1. a. angegebene Adresse zu senden.

#### **b. Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung durch Nutzung des InvestorPortals**

Eine Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können alle Aktionäre auch durch Nutzung des InvestorPortals erteilen. Vollmacht und Weisungen durch Nutzung des InvestorPortals sollten möglichst frühzeitig erteilt werden, müssen jedoch bis spätestens zu dem **Zeitpunkt erteilt sein**, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, **dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte geschlossen** werde.

#### **4. Widerruf / Änderung per InvestorPortal erteilter Vollmacht und Weisungen oder abgegebener Stimmen**

Aktionäre können durch Nutzung des InvestorPortals ihre einmal erteilte Vollmacht widerrufen und erteilte Weisungen ändern bzw. Ihre einmal abgegebene Stimme ändern. Sie erhalten erneut Zugang zum InvestorPortal, wenn sie sich erneut anmelden. Widerruf und Änderungen müssen ebenfalls bis spätestens zu dem **Zeitpunkt erfolgt sein**, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, **dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte geschlossen** werde.

#### **5. Aktionärs-Hotline**

Bei technischen Fragen zum InvestorPortal stehen den Aktionären vor und während der Hauptversammlung die Mitarbeiter unseres Hauptversammlungs-Dienstleisters unter der folgenden Rufnummer gerne zur Verfügung.

Aktionärs-Hotline: +49 (0)89 30903-6324

Die Aktionärs-Hotline ist Montag bis Freitag, jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr und am Tag der Hauptversammlung, dem 14. Juli 2020, ab 8:00 Uhr erreichbar. Ausgenommen hiervon sind bayerische Feiertage.

Bei technischen Fragen vor Beginn der virtuellen Hauptversammlung können sich Aktionäre auch per E-Mail an unseren Hauptversammlungs-Dienstleister unter der E-Mail-Adresse [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de) wenden.

#### **V. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG**

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 COVID-19-Gesetz hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

Die Rechte der Aktionäre, Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung zu stellen, sind nach der gesetzlichen Konzeption des COVID-19-Gesetzes ausgeschlossen. Gleichwohl wird den Aktionären die Möglichkeit eingeräumt, in entsprechender Anwendung der §§ 126, 127 AktG Gegenanträge

sowie Wahlvorschläge im Vorfeld der Hauptversammlung nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen zu übermitteln:

Continental Aktiengesellschaft  
Abteilung Hauptversammlung  
Vahrenwalder Straße 9  
30165 Hannover  
Deutschland

E-Mail: [hv@conti.de](mailto:hv@conti.de)

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ veröffentlichen, wenn sie uns spätestens zum Ablauf des 29. Juni 2020 an die vorgenannte Anschrift zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse veröffentlichen.

Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags oder eines Wahlvorschlags und seiner etwaigen Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine etwaige Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Darüber hinaus braucht ein Wahlvorschlag nach § 127 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des zur Wahl vorgeschlagenen Prüfers bzw. – sofern die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds ansteht – beim Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zusätzlich die Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Entsprechende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der Hauptversammlung allerdings in Übereinstimmung mit der Konzeption des COVID-19-Gesetzes nicht zur Abstimmung gestellt und auch nicht anderweitig behandelt.

## **VI. Rechtliche Hinweise; Haftungsausschluss**

### **1. Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder Stimmabgabe per Briefwahl**

Sollten Aktionäre ihre Stimme per Briefwahl oder ihre Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf unterschiedlichen Übermittlungswegen abgegeben bzw. erteilt haben, betrachten wir unabhängig vom Eingangsdatum die erhaltenen Stimmen bzw. Vollmacht und Weisungen mit dem jüngsten Ausstellungszeitpunkt als verbindlich.

Wenn darüber hinaus auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. per InvestorPortal, 2. per E-Mail, 3. per Telefax und 4. in Papierform.

Haben Aktionäre den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft zwar eine Vollmacht, aber keine Weisungen erteilt, können die Stimmrechtsvertreter diese Aktionäre nicht vertreten. Wir bitten alle Aktionäre, durch Markieren der dafür vorgesehenen Kästchen, Ihre Weisungen zu erteilen.

Sollten wir sowohl eine Stimmabgabe per Briefwahl als auch eine Vollmacht mit Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten, sehen wir die Stimmabgabe per Briefwahl als verbindlich an.

### **2. Nutzung des InvestorPortals; Haftungsausschluss**

Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des InvestorPortals kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum InvestorPortal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen. Sofern es Datenschutz- oder Sicherheitserwägungen zwingend erfordern, muss sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vorbehalten, die Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

### 3. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten sich zur virtuellen Hauptversammlung anmelden, eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, ihre Aktionärsrechte ausüben oder das InvestorPortal nutzen, verarbeitet die Gesellschaft personenbezogene Daten über den Aktionär und/oder den Bevollmächtigten (z.B. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und individuelle Zugangsdaten für die Nutzung des InvestorPortals). Dies geschieht, um Aktionären oder ihren Bevollmächtigten den Zugang zum InvestorPortal und die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen.

Verantwortliche für die Verarbeitung ist die

Continental AG  
Vahrenwalder Str. 9  
30165 Hannover  
E-Mail: [dataprotection@conti.de](mailto:dataprotection@conti.de)

Soweit sich die Gesellschaft zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung Dienstleister bedient, verarbeiten diese die personenbezogenen Daten der Aktionäre nur im Auftrag der Gesellschaft und sind im Übrigen zur Vertraulichkeit verpflichtet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht jedem Betroffenen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Lösungs- und ggf. Widerspruchsrecht bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung und auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu den Rechten der Aktionären gemäß der Datenschutz-Grundverordnung können jederzeit unter [www.continental-ir.de](http://www.continental-ir.de) unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ abgerufen oder unter folgender Adresse angefordert werden: Continental AG, Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover, E-Mail: [hv@conti.de](mailto:hv@conti.de).

Hannover, im Juni 2020

Continental Aktiengesellschaft